

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern des Kindes, sofern diese mit dem Kind, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird, in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Die Verpflegung kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines des im Bescheid bekannt gegebenen Kontos eines Geldinstituts einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren:

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kinderhaus)

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden täglich	220,00 €	175,00 €
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	270,00 €	215,00 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	320,00 €	255,00 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	370,00 €	295,00 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	430,00 €	345,00 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	490,00 €	395,00 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	540,00 €	440,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6,0 Stunden	15,00 €	15,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6,0 Stunden	20,00 €	20,00 €

b) Kindergarten, Kinder von 3 bis 6 Jahren:	
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	130,00 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	140,00 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	165,00 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	195,00 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	225,00 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	250,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6 Stunden	15,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6 Stunden	20,00 €

c) Schulkinderhort, Kinder von 6 bis 14 Jahren:	
Nach Vereinbarung, mindestens	20,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit vierteljährlich	15,00 €

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Die tägliche Buchungszeit richtet sich immer nach der höchsten Buchungszeit in der Woche.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Verpflegungspauschale in Höhe von 48,00 € für 5 Tage pro Woche Essen, 42,00 € bei 4 Tagen pro Woche Essen jeden Monat zu entrichten. Wird ein Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub rechtzeitig vom Essen abgemeldet (§ 3 Abs. 4), wird, je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstagen, auf Antrag das Verpflegungsgeld gemindert:

0 – 4 Tage	Keine Minderung
5 – 9 Tage	25 % des Monatsbeitrages
10 – 14 Tage	50 % des Monatsbeitrages
15 – 19 Tage	75 % des Monatsbeitrages
ab 20 Tagen	Komplette Minderung

- (3) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dieses zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung / z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern).
- (4) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühren für das Mittagessen nur in den Monaten September bis Juli.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern (auch Halb- und Stiefgeschwister), die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Kinderkrippenjahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
Für das Verpflegungsgeld wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt.

§ 7

Zahlungserleichterung

- (1) Die Gebühren können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Vorrangig ist ein Antrag auf Jugendhilfeleistung zu stellen.
- (4) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 3 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Haimhausen vom 01.08.2014.

Haimhausen, 19.12.2016

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

